



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 8. Juli 2024

Seite 1 von 4

An die Beteiligten
im Verfahren zur 18. Änderung
des Regionalplans Düsseldorf

Aktenzeichen:
32.01.02.01-18. RPÄ
bei Antwort bitte angeben

Herr Weiss
Zimmer: 368
Telefon:
0211 475-3201
Telefax:
0211 475-2982
Dez32.Regionalplanung@
brd.nrw.de

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)

Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 97. Sitzung am 20. Juni 2024 unter TOP 6 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst.

Zentraler Anlass für diese geplante Regionalplanänderung sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergienutzung, vorsehen.

Hervorzuheben ist hier, dass in Nordrhein-Westfalen wichtige Teile des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), welches am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, landesseitig durch die inzwischen wirksame Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 230) umgesetzt wurden.

Im Zuge dieser Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurden in Ziel 10.2-2 des LEP NRW auf die Regionalplanungsregionen bezogene und regional differenzierte Mindestflächenwerte für Vorranggebiete für die Windenergienutzung / Windenergiebereiche (WEB) in allen Regionalplänen festgelegt.

Danach müssen in der Planungsregion Düsseldorf (Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen, Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal) nach näherer Maßgabe der LEP-Regelungen mindestens 4.151 ha als Vorranggebiete für die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Windenergienutzung bzw. WEB bereitgestellt werden (Rotor-außerhalb-Flächen; siehe unten).

Mit den im aktuell bereits wirksamen RPD festgelegten WEB wird der im Ziel 10.2-2 des LEP NRW vorgegebene regionale Mindestflächenwert nicht erreicht, sondern deutlich unterschritten.

Im Zuge dieser geplanten 18. Regionalplanänderung sollen daher in der Planungsregion Düsseldorf in größerem Umfang weitere WEB festgelegt werden.

Alle bestehenden WEB sollen überprüft und bei entsprechenden Restriktionen gegebenenfalls nur anteilig neu festgelegt werden. Vorgesehen ist somit auch die teilweise Streichung derzeit wirksamer WEB.

Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) soll es künftig nicht mehr geben. Bestehende WEVB sollen entweder ganz bzw. teilweise gestrichen oder in WEB umgewandelt werden; dies schließt auch Vergrößerungen bestehender WEB ein.

Die WEB sollen weit überwiegend auch als Beschleunigungsgebiete für Windenergie festgelegt werden (siehe unten). Dies dürfte bei betreffenden Bereichen u. a. zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für dortige Windenergieanlagen (WEA) führen. Allerdings sollen teilweise auch WEB im RPD nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden, die aktuell aufgrund des § 6a WindBG zu Beschleunigungsgebieten erklärt wurden.

Zudem ist die Änderung einer Straßenfestlegung in Jüchen geplant (Streichung im Vergleich zum wirksamen RPD).

Schließlich sind Änderungen des Textteils des RPD – einschließlich der Erläuterungen – vorgesehen.

Dies betrifft u. a. das Kapitel 5.5.1 Windenergieanlagen:

- Streichung von Ausschlüssen hinsichtlich Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) und in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) – jeweils außerhalb von WEB;
- Ausschluss bauleitplanerischer Bestimmungen zur Höhe von WEA in und im Umfeld von WEB;

Datum: 8. Juli 2024

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:

32.01.02.01-18. RPÄ



- Klarstellung, dass zusätzliche WEA und Teile von WEA außerhalb der WEB nicht ausgeschlossen sind (alle WEB sind Rotor-außerhalb-Flächen), und Regelungen zum Vorrang von Rotoren von WEA, deren Mast in WEB liegt;
- Regelungen zu Beschleunigungsgebieten für Windenergie (vgl. Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 und die zugehörigen Regelungen in der EU-Richtlinie) u. a. hinsichtlich Minderungsmaßnahmen (Umweltbelange).

Datum: 8. Juli 2024

Seite 3 von 4

Aktenzeichen:

32.01.02.01-18. RPÄ

Es betrifft aber auch Änderungen der Legende und der Kategorisierung des RPD (insbesondere die Einführung eines Planzeichens „*Beschleunigungsgebiete für Windenergie*“).

Weitere Änderungen des RPD sind im Zuge des ergebnisoffenen Verfahrens möglich.

An das Erreichen oder Nichterreichen der Mindestflächenwerte sind bauplanungsrechtliche Konsequenzen für die gesamte Planungsregion geknüpft, insbesondere in den §§ 245e und 249 des Baugesetzbuches (BauGB) (Privilegierung und Zulässigkeit in Teilen oder dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB) – und ergänzend u.a. Auswirkungen auf die Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten (vgl. § 26 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Die 18. Regionalplanänderung wird vor diesem Hintergrund voraussichtlich in vielen Kommunen Auswirkungen auf Rechtsfolgen bisheriger bauplanungsrechtlicher Windenergiekonzepte und deren etwaigen Ausschluss einer Windenergienutzung außerhalb bestehender Windenergieausweisungen haben (vgl. auch vorgezogene Wirkungen nach § 245e Absatz 4 BauGB). Ebenso wird sie voraussichtlich gesamträumlich Auswirkungen auf die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB haben (vgl. §§ 245e und 249 BauGB) haben, denn außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG wird sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Absatz 2 BauGB richten, sofern die Mindestflächenwerte erreicht sind.

Im Detail sind die maßgeblichen Regelungen zur Privilegierung aber dem BauGB zu entnehmen. Auch darauf wird hiermit explizit hingewiesen.



Zudem wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (§ 1 Absatz 4 BauGB). Das kann Flächennutzungsplanfestlegungen ebenso betreffen wie Bebauungspläne. Weitere Raumordnungsklauseln bzw. auf die Raumordnung bezogene Regelungen gibt es im Fachrecht.

Datum: 8. Juli 2024

Seite 4 von 4

Aktenzeichen:

32.01.02.01-18. RPÄ

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird

in der Zeit vom 19. Juli bis einschließlich zum 29. August 2024

Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Nähere Angaben dazu entnehmen Sie bitte dem anliegenden Auszug aus dem für diese Beteiligung maßgeblichen Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. Juli 2024.

Das komplette Amtsblatt finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024>

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in diesem Verfahren nur regional-planerisch relevante Anregungen und Bedenken von Belang sind. Dies bitte ich bei der Abfassung Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Über Änderungen von Anschriften oder Organisationsformen bzw. eine aus Ihrer Sicht notwendige Beteiligung weiterer öffentlicher Stellen bitte ich Sie, mich möglichst kurzfristig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Weiss

Anlage: Auszug aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. Juli 2024



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Juli 2024

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 162 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Würselen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf S. 221
- 163 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) S. 228
- 164 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB) S. 231
- 165 20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z) S. 233

- 166 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z) S. 235
- 167 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die NOEX AG, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten S. 237
- 168 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.05.2024 für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage der Firma Aluminium Norf GmbH in Neuss S. 239

Beilage zu Ziffer 163:

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Festlegung zu Windenergieanlagen

Beilage zu Ziffer 164:

19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen

Beilage zu Ziffer 165:

20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z)

Beilage zu Ziffer 166:

21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegung für den GIB-Z)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**163 18. Änderung des Regionalplans
Düsseldorf (RPD) (Änderung der
Festlegungen zu Windenergiean-
lagen)**

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-18. RPÄ

Düsseldorf, den 21. Juni 2024

**18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf
(RPD) (Änderung der Festlegungen zu Wind-
energieanlagen)**

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 97. Sitzung am 20. Juni 2024 unter TOP 6 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst.

Zentraler Anlass für diese geplante Regionalplanänderung sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergienutzung, vorsehen.

Hervorzuheben ist hier, dass in Nordrhein-Westfalen wichtige Teile des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), welches am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, landesseitig durch die inzwischen wirksame Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 230) umgesetzt wurden.

Im Zuge dieser Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurden in Ziel 10.2-2 des LEP NRW auf die Regionalplanungsregionen bezogene und regional differenzierte Mindestflächenwerte für Vorranggebiete für

die Windenergienutzung / Windenergiebereiche (WEB) in allen Regionalplänen festgelegt. Danach müssen in der Planungsregion Düsseldorf (Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen, Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal) nach näherer Maßgabe der LEP-Regelungen mindestens 4.151 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung bzw. WEB bereitgestellt werden (Rotor-außerhalb-Flächen; siehe unten).

Mit den im aktuell bereits wirksamen RPD festgelegten WEB wird der im Ziel 10.2-2 des LEP NRW vorgegebene regionale Mindestflächenwert nicht erreicht, sondern deutlich unterschritten.

Im Zuge dieser geplanten 18. Regionalplanänderung sollen daher in der Planungsregion Düsseldorf in größerem Umfang weitere WEB festgelegt werden.

Alle bestehenden WEB sollen überprüft und bei entsprechenden Restriktionen gegebenenfalls nur anteilig neu festgelegt werden. Vorgesehen ist somit auch die teilweise Streichung derzeit wirksamer WEB.

Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) soll es künftig nicht mehr geben. Bestehende WEVB sollen entweder ganz bzw. teilweise gestrichen oder in WEB umgewandelt werden; dies schließt auch Vergrößerungen bestehender WEB ein.

Die WEB sollen weit überwiegend auch als Beschleunigungsgebiete für Windenergie festgelegt werden (siehe unten). Dies dürfte bei betreffenden Bereichen u. a. zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für dortige Windenergieanlagen (WEA) führen. Allerdings sollen teilweise auch WEB im RPD nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden, die aktuell aufgrund des § 6 a WindBG zu Beschleunigungsgebieten erklärt wurden.

Zudem ist die Änderung einer Straßenfestlegung in Jüchen geplant (Streichung im Vergleich zum wirksamen RPD).

Schließlich sind Änderungen des Textteils des RPD – einschließlich der Erläuterungen – vorgesehen.

Dies betrifft u. a. das Kapitel 5.5.1 Windenergieanlagen:

- Streichung von Ausschlüssen hinsichtlich Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) und in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) – jeweils außerhalb von WEB;

- Ausschluss bauleitplanerischer Bestimmungen zur Höhe von WEA in und im Umfeld von WEB;
- Klarstellung, dass zusätzliche WEA und Teile von WEA außerhalb der WEB nicht ausgeschlossen sind (alle WEB sind Rotor-außerhalb-Flächen), und Regelungen zum Vorrang von Rotoren von WEA, deren Mast in WEB liegt;
- Regelungen zu Beschleunigungsgebieten für Windenergie (vgl. Artikel 15 c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 und die zugehörigen Regelungen in der EU-Richtlinie) u. a. hinsichtlich Minderungsmaßnahmen (Umweltbelange).

Es betrifft aber auch Änderungen der Legende und der Kategorisierung des RPD (insbesondere die Einführung eines Planzeichens „Beschleunigungsgebiete für Windenergie“).

Weitere Änderungen des RPD sind im Zuge des ergebnisoffenen Verfahrens möglich.

An das Erreichen oder Nichterreichen der Mindestflächenwerte sind bauplanungsrechtliche Konsequenzen für die gesamte Planungsregion geknüpft, insbesondere in den §§ 245 e und 249 des Baugesetzbuches (BauGB) (Privilegierung und Zulässigkeit in Teilen oder dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB) – und ergänzend u.a. Auswirkungen auf die Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten (vgl. § 26 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Die 18. Regionalplanänderung wird vor diesem Hintergrund voraussichtlich in vielen Kommunen Auswirkungen auf Rechtsfolgen bisheriger bauplanungsrechtlicher Windenergiekonzepte und deren etwaigen Ausschluss einer Windenergienutzung außerhalb bestehender Windenergieausweisungen haben (vgl. auch vorgezogene Wirkungen nach § 245 e Absatz 4 BauGB). Ebenso wird sie voraussichtlich gesamtträumlich Auswirkungen auf die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB haben (vgl. §§ 245 e und 249 BauGB) haben, denn außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG wird sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Absatz 2 BauGB richten, sofern die Mindestflächenwerte erreicht sind.

Im Detail sind die maßgeblichen Regelungen zur Privilegierung aber dem BauGB zu entnehmen. Auch darauf wird hiermit explizit hingewiesen.

Zudem wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen

sen sind (§ 1 Absatz 4 BauGB). Das kann Flächen-nutzungsplanfestlegungen ebenso betreffen wie Bebauungspläne. Weitere Raumordnungsklauseln bzw. auf die Raumordnung bezogene Regelungen gibt es im Fachrecht.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

siehe Beilage zu Ziffer 163

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle

einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 19. Juli 2024 bis einschließlich zum
29. August 2024 (Veröffentlichungsfrist)**

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden; entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) oder per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://url.nrw/rpdds>.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Weiss

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 27 vom 04. Juli 2024

Anlage 1 zu Ziffer 163

**18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
(Änderung der Festlegungen zu
Windenergieanlagen)**

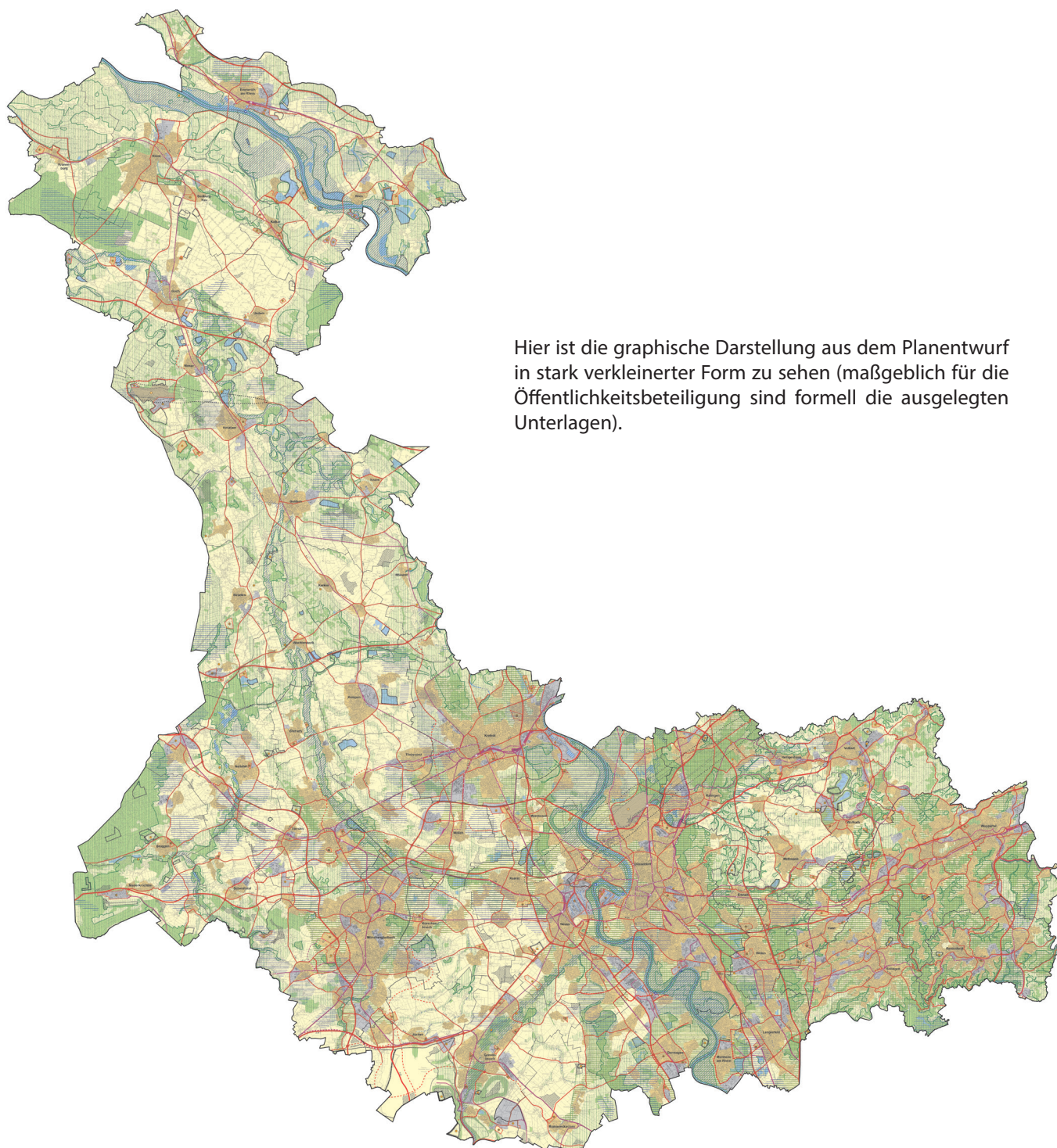
Karte DIN A 4 farbig.

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)

ENTWURF

Stand: Juli 2024

bisherige Festlegungen



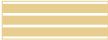
geänderte Festlegungen



Legende¹

des Regionalplans Düsseldorf

1. Siedlungsraum

	a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)⁴
	ab) bedingte ASB ³
	b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
	ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
	bb) ASB für Gewerbe ³
	bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³
	c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:⁴
	ca) Abfallbehandlungsanlagen
	d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
	e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
	ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus ²
	eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
	ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³

e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

	ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
	ea-1) Abfalldeponien
	ea-2) Halden ²
	eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
	ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
	ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
	ec-2) Gewächshausanlagen ³
	ec-3) Ruhehäfen ³
	ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³
	ed) Windenergiebereiche
	ee) Windenergievorbehaltsbereiche ^{2,3}
	ef) Beschleunigungsgebiete für Windenergie ⁶

2. Freiraum

	a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
	b) Waldbereiche
	c) Oberflächengewässer
	d) Freiraumfunktionen
	da) Schutz der Natur
	db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	dc) Regionale Grünzüge
	dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
	de) Überschwemmungsbereiche

3. Verkehrsinfrastruktur und weitere Bandinfrastrukturen

a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

	aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
	aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²
	ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen		f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen ³	
	ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr	-----	fa) Tagschutzzone 1
	ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen	- - - - -	fb) Tagschutzzone 2
	ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	- - - - -	fc) Nachtschutzzone
	bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr	• • • • •	g) Erweiterte Lärmschutzzonen ³
	bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen		h) Höchstspannungsnetz ⁵
	bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung		ha) Umspannanlage/Konverter (Höchstspannung ≥ 220 kV)
	bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) ²		hb) Höchstspannungsfreileitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, ...)
			hc) Höchstspannungserdkabelleitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, ...)
c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen			
			
d) Flugplätze			
	da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr ²		
	db) Militärflugplätze ²		
	dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr ³		
			
			
			
e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV ²			
		Informelle Grenzsignaturen	
			a) Planungsregion Düsseldorf
			b) Kreisgrenze
			c) Gemeindegrenze

1. Entspricht der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), soweit nicht anders gekennzeichnet.
2. Planzeichen nicht verwendet.
3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334).
4. Entspricht größtenteils der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) und teilweise der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).
5. Entspricht der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).
6. Ergänzungen gemäß § 32 Absatz 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).